



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr. 18/3742
11.02.2010

Mitteilung

des vorsitzenden Mitglieds der Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beratungsfolge	am	TOP
Bezirksversammlung	25.02.2010	12.4
Regionalausschuss Walddörfer	03.03.2010	7.5
Planungsausschuss	30.03.2010	5.2

Ensembleschutz Siedlung Berne

Beschluss der Bezirksversammlung vom 10.12.2009 (Drs.-Nr.: 18/3392)

Sachverhalt

Die Behörde für Kultur, Sport und Medien nimmt zu dem Beschluss der Bezirksversammlung Wandsbek wie folgt Stellung:

Aus fachlichen Gründen ist es nicht möglich, die Eintragung in die Denkmalliste auf einen Teilbereich der Siedlung zu begrenzen, da die Siedlung nach einheitlichen städtebaulichen Grundsätzen gestaltet wurde und auch die Bauten bis auf wenige Ausnahmen auf den Architekten Friedrich R. Ostermeyer zurückgehen. Darüber hinaus wird die Anlage auch heute noch einheitlich wahrgenommen. Es ließe sich also nicht begründen, warum ein Gebäude Denkmal ist, das identische Nachbargebäude aber nicht.

Die Gartenstadt Berne eG hat in der Vergangenheit ihr Eigentum in vorbildlicher Weise erhalten. Die von ihr erarbeiteten Gestaltungsgrundsätze stellen eine gute Grundlage für die denkmalrechtliche Genehmigungspraxis dar und bedürfen lediglich geringer Modifizierungen.

Eine Unterschutzstellung der Gartenstadt Berne steht in der Kontinuität des im Auftrag von Senat und Bürgerschaft bereits in den 1980er Jahren erstellten Milieuschutzberichtes, der für das gesamte Stadtgebiet Bereiche von besonderer gestalterischer Qualität und stadt- und baugeschichtlicher Bedeutung ausweist und dabei auch die Gartenstadt Berne als schützenswert aufführt.

Das Hamburgische Denkmalschutzgesetz sieht ein zweistufiges Verfahren vor. In der ersten Stufe werden die Objekte in die Denkmalliste eingetragen, sofern sie die gesetzlichen Kriterien erfüllen. Die Eintragung in die Denkmalliste bedeutet jedoch noch keine konkrete Einschränkung, sondern löst zunächst einen Genehmigungsvorbehalt für die zuständige Behörde aus. Insofern geht es in der ersten Stufe lediglich darum, ob es sich bei dem Objekt um ein Denkmal handelt; die Frage der späteren Verwertung und Behandlung des Denkmals stellt sich hier noch nicht und darf bei dieser Entscheidung keine Rolle spielen.

Wenn der Eigentümer eines eingetragenen Denkmals konkrete Veränderungen wünscht, benötigt er die Genehmigung der zuständigen Behörde. Erst hier ist die zweite Stufe erreicht. Bei der Genehmigung ist, wie im Denkmalschutzgesetz vorgesehen, auch zu prüfen, ob die Versagung oder Auflagen dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar sind.

Aus dieser Gesetzssystematik ergibt sich, dass die Eintragung in die Denkmalliste keine wirtschaftliche Einschränkung bedeutet. Viele erfolgreich genutzte Denkmäler in Hamburg bestätigen dies auch für die zweite Stufe der denkmalpflegerischen Behandlung, darunter auch großflächige städtebauliche Zusammenhänge wie die Speicherstadt oder die Gartenstadt Farmsen.

Einer weiteren Entwicklung der Denkmale steht der Denkmalschutz nicht entgegen, vielmehr setzt er auf ihre nachhaltige Nutzung unter Erhalt der Denkmalqualität. So sind etwa in der Gartenstadt Berne maßvolle Erweiterungen der Wohnflächen durch rückwärtige Anbauten durchaus denkbar, um die Gebäude für Familien attraktiv zu halten. Denkmalschutz muss eine behutsame Nachverdichtung in geeigneten Bereichen des Ensembles nicht ausschließen. Eine genaue Aussage ist hierzu jedoch noch nicht möglich, da dem Denkmalschutzamt bislang keine konkreten Planungsvorstellungen des Eigentümers vorliegen.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen